

DIE SORGFALTSVEREINBARUNG VOM 1. JULI 1987

von Fürsprecher Georg Friedli, Bern, Sekretär der  
Aufsichtskommission VSB

\* \* \* \* \*

A. GRUNDLAGEN

Dieser Tätigkeitsbericht schliesst an frühere Berichte an.<sup>1)</sup>  
Zur neuen Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1987 ist  
seit der Veröffentlichung des letzten Tätigkeitsberichtes  
umfangreiche Literatur erschienen.<sup>2)</sup>

- 
- 1) Klauser, Drei Jahre Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken, WuR 1980, S. 285 ff; Meyer, Weitere drei Jahre Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken, WuR 1984, S. 157 ff; Friedli/Meyer, Die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken in den Jahren 1984 bis 1987, WuR 1988, S. 163 ff.
  - 2) Die neue Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken, Sonderheft WuR, Heft 3/4, 1987, S. 145-279 mit Beiträgen verschiedener Autoren; Markus Lusser, Die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken - Rückblick und Ausblick, in Quartalsheft 3 der Schweiz. Nationalbank, September 1988, 236 ff; Jean-Paul Chapuis, La nouvelle Convention de diligence des banques, in Mélanges Robert Patry, 1988, 41-55; Martin Frey, Verfahrensordnung und Sanktionen unter der VSB 1987, Der Schweizer Treuhänder, 4/1989; Urs Zulauf, Die Eidgenössische Bankenkommission und Geldwäscherei, recht 1989, 79 ff, insbesondere 83 ff.; Remo A. Schürmann, Zum zehnjährigen Bestehen der Sorgfaltspflichtvereinbarung, Der Schweizer Treuhänder, 10/1987.

1. Das Inkrafttreten der VSB vom 1. Juli 1987

Am 4. Mai 1987 kündigte die Schweizerische Nationalbank die Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1982. Am 1. Oktober 1987 trat die neue Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 1. Juli 1987 (VSB 1987) in Kraft. In der neuen Vereinbarung haben sich die Banken gegenüber der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet, die Standesregeln zu wahren (Art. 1 VSB 1987). Die Vereinbarung wurde also von neuen Vertragspartnern unterzeichnet. Das Verfahren wurde durch die Einsetzung einer Aufsichtskommission und durch eine Neuregelung des Schiedsverfahrens grundsätzlich neu geordnet. Die Schiedskommission als Schiedsgericht wurde ersetzt durch eine Aufsichtskommission. Diese hat die Stellung eines standesrechtlichen Aufsichtsorgans. Ein eigentliches Schiedsgerichtsverfahren kommt erst im Anschluss an den Beschluss der Aufsichtskommission zum Tragen, soweit die festgesetzte Konventionalstrafe nicht bezahlt wird (Art. 13 VSB 1987). Die Vereinbarung vom 1. Juli 1987 brachte für die Banken insbesondere strengere Verhaltenspflichten bei der Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten. Die Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Formulars B wurden restriktiver als noch unter der Vereinbarung aus dem Jahre 1982 gefasst.

Gemäss der Uebergangsregelung in Art. 15 VSB 1987 musste bis zum 30. September 1988 der an einem Konto, Depot oder Treuhandverhältnis wirtschaftlich Berechtigte, welcher der Bank de facto bekannt ist, aktenkundig gemacht werden (Ziff. 44 VSB 1987). Ferner mussten bis zum 31. März 1989 alle unter der Sorgfaltspflichtvereinbarung von 1982 ausgestellten Formulare B durch neue Formulare A oder B ersetzt werden. Die Eidgenössische Bankenkommission machte eine Erhebung über die Anzahl dieser Formulare. Per 31. März 1989 bestanden

demnach 30'344 Formulare B; davon entfielen 18'697 auf Formulare B1 und 11'647 auf Formulare B2.<sup>3)</sup>

## 2. Das Untersuchungsreglement vom 3. Dezember 1987

Aufgrund der Neuregelung in der Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1987 soll der Verfahrensablauf im folgenden erläutert werden.

### a) Allgemeines

Die Schweizerische Bankiervereinigung erliess am 3. Dezember 1987 in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 VSB 1987 ein neues Untersuchungsreglement. Dieses ordnet das Untersuchungsverfahren, die Stellung des Untersuchungsbeauftragten und jene der von der Ermittlung betroffenen Bank im Untersuchungsverfahren.

### b) Die Einleitung des Verfahrens

Der Untersuchungsbeauftragte leitet Ermittlungen von Amtes wegen ein, wenn er aufgrund eigener Feststellungen oder auf Anzeige Dritter hin von einer möglichen Verletzung der VSB Kenntnis erhält.<sup>4)</sup>

Die Aufsichtskommission konnte feststellen, dass die Anzeigen von Seiten der bankengesetzlichen Revisionsstellen - im

---

3) Jahresbericht der Eidgenössischen Bankenkommission 1989, 32; vgl. auch Neue Zürcher Zeitung, NZZ, Nr. 155 vom 7./8. Juli 1990, S. 33, wonach die Eidgenössische Bankenkommission die Durchführung einer formellen Untersuchung wegen allfälliger Missbräuche mit dem Formular B beschlossen hat.

4) Art. 4 Untersuchungsreglement vom 3. Dezember 1987.

Vergleich zu Anzeigen aus anderen Quellen - zugenommen haben. Zum Teil führten auch Selbstanzeigen von Banken zu Verfahren, was bei der Bemessung der Konventionalstrafe von Seiten der Aufsichtskommission regelmässig berücksichtigt wurde.<sup>5)</sup>

c) Der Verlauf des Untersuchungsverfahrens

Das Untersuchungsverfahren bezweckt, zuhanden der Aufsichtskommission diejenigen Tatsachen möglichst umfassend zu erheben und eindeutig darzustellen, aus denen die Aufsichtskommission auf eine Verletzung der VSB schliessen oder die Einstellung des Verfahrens verfügen kann. Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen die Untersuchungshandlungen nur insoweit in die Rechte der betroffenen Bank eingreifen, als dies durch die Schwere der mutmasslichen Vertragsverletzung gerechtfertigt ist. Die Untersuchungshandlungen haben den betrieblichen Interessen der betroffenen Bank angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Einholung von Auskünften von bankfremden Personen ist den Interessen der betroffenen Bank Rechnung zu tragen. Der Untersuchungsbeauftragte bestimmt die Art und die Reihenfolge der Erhebung der Beweismittel. Er kann einen Revisionsbericht anordnen oder ein Sachverständigengutachten einholen oder Auskünfte bei bankfremden Personen verlangen. Zwangsmittel stehen ihm jedoch nach wie vor nicht zur Verfügung. So kann zum Beispiel ein ehemaliger Mitarbeiter der Bank nicht gezwungen werden, den Sachverhalt dem Untersuchungsbeauftragten aus seiner Sicht darzulegen. Allerdings verletzt eine Bank, die sich weigert, den Anordnungen des Untersuchungsbeauftragten Folge zu leisten, die Vereinbarung (Art. 12 Abs. 7 VSB 1987).

---

5) Vgl. Ziff. B 1 lit. c unten

Alle Rechtsschriften werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher oder französischer Sprache verfasst. Trifft die Bank keine Wahl, ist die Amtssprache am Sitz oder der Niederlassung der betroffenen Bank massgebend. Banken im Tessin können ihre Rechtsschriften in italienischer Sprache abfassen. Beweismittel sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente müssen bei Bedarf mit einer Uebersetzung in eine der zugelassenen Sprachen versehen sein. Einerseits ist jede betroffene Bank berechtigt, eine Besprechung mit dem Untersuchungsbeauftragten zu verlangen, bevor er der Aufsichtskommission Antrag stellt. Andererseits ist die Bank verpflichtet, an der Feststellung der massgebenden Tatsachen mitzuwirken. Sie hat insbesondere nach der Mitteilung der Eröffnung der Untersuchung die entsprechenden Akten sicherzustellen und zur Verfügung zu halten. Die betroffene Bank hat den Beweisanordnungen des Untersuchungsbeauftragten innert der von ihm gesetzten Frist Folge zu leisten.

3. Das Reglement für das Verfahren vor der Aufsichtskommission vom 26. August 1987

a) Allgemeines

Die Aufsichtskommission erliess anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung vom 26. August 1987 ein Verfahrensreglement. Es regelt das Verfahren vor der Aufsichtskommission (Art. 12 Abs. 5 VSB 1987).

Im Gegensatz zur alten Schiedsordnung <sup>6)</sup> ist als subsidiäre Verfahrensordnung nicht mehr das Bundesgesetz über den Bun-

---

6) Art. 2 des Verfahrensreglementes der Schiedskommission vom 19. Januar 1983, vgl. Friedli/Meyer, a.a.O., S. 166

deszivilprozess <sup>7)</sup>, sondern das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren <sup>8)</sup> sinngemäss anwendbar, sofern diesem keine Bestimmungen der Vereinbarung oder des Verfahrensreglementes entgegenstehen.

b) Das Verfahren vor der Aufsichtskommission

Erachtet der Untersuchungsbeauftragte seine Untersuchung als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Gleichzeitig stellt er Antrag an die Aufsichtskommission, das in den Artikeln 11 und 2 VSB 1987 vorgesehene Verfahren zu eröffnen oder die Ermittlungen einzustellen (Art. 6 Verfahrensreglement). Ist eine Verletzung der Vereinbarung nicht ohne weiteres ausgeschlossen, beschliesst der Präsident der Aufsichtskommission - und nicht mehr die gesamte Kommission wie unter der alten Verfahrensordnung - die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission. Er bezeichnet die Mitglieder für die Beurteilung des Falles (Art. 8 Verfahrensreglement). Für die Einstellung des Verfahrens ist die Aufsichtskommission zuständig. Liegt eine leichte Verletzung der Vereinbarung vor, kann die Aufsichtskommission bei Einstimmigkeit entscheiden, kein Verfahren zu eröffnen und die Ermittlungen einzustellen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher noch nie Gebrauch gemacht. Erscheint die durchgeführte Untersuchung nicht von vornherein ungerechtfertigt oder hat die Bank Untersuchungskosten verursacht, kann die Aufsichtskommission auch bei der Einstellung des Verfahrens der Bank die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen. Der Einstellungsbeschluss wird wie bis anhin grundsätzlich nicht begründet (Art. 7 Verfahrensreglement).

---

7) SR 273

8) SR 172.021

In der Regel wird ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Die Beratungen der Gesamtkommission sind geheim. Die Mitglieder sind an das Bankgeheimnis gebunden (Art. 12 Abs. 8 VSB 1987).

In ihrem Entscheid äussert sich die Aufsichtskommission über die der betroffenen Bank vorgeworfene Verletzung der Vereinbarung, die Höhe einer allfälligen Konventionalstrafe und über die Zuwendung dieses Betrages an das von der Schweizerischen Bankiervereinigung bestimmte Hilfswerk. Es ist dies zur Zeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Ferner enthält der Entscheid die Kostenliquidation und die Zahlungsfrist gemäss Art. 13 Abs. 1 VSB 1987.

Erst wenn die von der Aufsichtskommission bestimmte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet wird, hat auf Klage der Schweizerischen Bankiervereinigung gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel zu entscheiden.

c) Inbesondere die Anhörung der Bank

Normalerweise entscheidet die Aufsichtskommission aufgrund der ihr vorgelegten Akten. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der Bank durch eine Delegation weitere Beweise erheben. Sie kann insbesondere im Beisein der Bank und des Untersuchungsbeauftragten die verantwortlichen Leiter der betroffenen Bank oder den zuständigen Vertreter der Revisionsstelle anhören (Art. 11 Abs. 2 Verfahrensreglement). Eine Bank anerbot in einem Verfahren die mündliche Erörterung des Falles vor der Aufsichtskommission. Diese hielt fest, dass die mündliche Erörterung gemäss Art. 11 Ziff. 2 des Verfahrensreglementes der Beweisergänzung und nicht dem Vortrag von Argumenten dient.

Gestützt auf den unbestritten gebliebenen Spezialbericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle stand aber fest, dass die Bank in zahlreichen Fällen ihren Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen war. Eine Beweisergänzung drängte sich aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht auf. Die Aufsichtskommission fällte deshalb ihren Entscheid ohne mündliche Erörterung gemäss Art. 11 Ziff. 2 des Verfahrensreglementes.

4. Das Medienreglement vom 14. März 1989

Am 14. März 1989 erliess die Aufsichtskommission in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung gestützt auf Art. 12 Abs. 8 VSB 1987 ein Medienreglement. Es bestimmt, dass die Aufsichtskommission die Banken und die Medien über ihre Tätigkeit mittels Veröffentlichung ihrer Entscheidungspraxis orientiert. Ueber hängige Verfahren wird im allgemeinen keine Auskunft gegeben. Ausnahmsweise können der Präsident oder der Sekretär bestätigen oder verneinen, dass ein Verfahren gegen eine Bank vor der Aufsichtskommission hängig ist. Weitergehende Auskünfte sind unter Hinweis auf das Bankgeheimnis bzw. auf das Geschäftsgeheimnis abzulehnen. Die Ausnahmeregel findet in erster Linie Anwendung in denjenigen Fällen, in denen die Medien bereits über ein Verfahren berichtet haben. In denjenigen Fällen, die sich noch im Untersuchungsstadium befinden, kann der Untersuchungsbeauftragte entsprechend diesen Richtlinien Auskunft geben. Fragen allgemeiner Natur können beantwortet werden.



**B. UEBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSKOMMISSION****1. Erledigte Fälle**

Bis zum 31. Dezember 1989 beurteilte die Aufsichtskommission sämtliche 14 Fälle, in denen ihr die Untersuchungsbeauftragten Antrag gestellt hatten. In zwei Fällen stellte die Aufsichtskommission das Verfahren ein. Auf einen Fall wurde mangels Zuständigkeit der Aufsichtskommission nicht eingetreten (vgl. unten). In 11 Fällen kam es zur Ausfällung von Vertragsstrafen.

**2. Hängige Fälle**

Per 31. Dezember 1989 waren bei den Untersuchungsbeauftragten insgesamt 12 Fälle hängig.

**3. Die auferlegten Vertragsstrafen**

Die den Banken auferlegten Vertragsstrafen bewegten sich zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 250'000.--. In den meisten Fällen wurden Vertragsstrafen zwischen Fr. 30'000.-- und Fr. 150'000.-- ausgesprochen. Auch nach der VSB vom 1. Juni 1987 spielen nicht nur die Schwere der Verletzung und der Grad des Verschuldens, sondern auch die Vermögenslage der Bank eine entscheidende Rolle (Art. 11 Abs. 1 VSB 1987).

Berücksichtigt wird auch die Einreichung einer Selbstanzeige. Meldungen einer Bank an die Eidgenössische Bankenkommision wegen eines möglichen Verstosses gegen das Bankengesetz (insbesondere in Zusammenhang mit der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) wurden jedoch von der Aufsichtskommission nicht als Selbstanzeigen anerkannt. Ebensowenig

wurde als mildernd berücksichtigt, wenn die Anzeige an den Untersuchungsbeauftragten die unmittelbare Folge einer Aufforderung der Eidgenössischen Bankenkommission war, ein Verhalten bei den Untersuchungsbeauftragten oder der Aufsichtskommission anzuzeigen.

Im Gegensatz zu den Verfahren vor der Schiedskommission <sup>9)</sup> konnte die Aufsichtskommission vermehrt Verfahren erledigen gestützt auf das Eingeständnis von Banken, die Sorgfaltspflichtvereinbarung verletzt zu haben. Solches Verhalten führte bei der Bemessung von Bussen zu Milderungen und bei der Auflage von Verfahrenskosten zu erheblichen Reduktionen zum Vorteil der Bank.

Per Stichtag 31. Januar 1990 haben mit einer Ausnahme alle Banken die ihr auferlegten Vertragsstrafen bezahlt. In einem Fall ist ein Schiedsverfahren nach Art. 13 VSB 1987 angelaufen.

C. EINZELNE ENTSCHEIDE DER AUFSICHTSKOMMISSION

Die Aufsichtskommission konnte in ihren Entscheiden weitgehend an die Praxis der früheren Schiedskommission anschliessen <sup>10)</sup>. Im folgenden werden einzelne Entscheide der Aufsichtskommission wiedergegeben, die von besonderer Bedeutung sind.

---

9) Friedli/Meyer, a.a.O., S. 167

10) vgl. Anmerkung 1

I. Zuständigkeit der Aufsichtskommission

1. Verletzungen der VSB 1977 und der VSB 1982 (Uebergangsrecht)

Mit dem Beitritt zur VSB vom 1. Juli 1987 erklärten sich die Banken damit einverstanden, dass Verletzungen der von ihnen ebenfalls unterzeichneten VSB vom 1. Juli 1982 im Verfahren nach Art. 11, 12 und 13 der VSB vom 1. Juli 1987 beurteilt werden, sofern sich der Sachverhalt vor dem 1. Oktober 1987 verwirklicht hat und nicht Gegenstand einer bis zum 30. September 1987 bei der Schiedskommission VSB eingereichten Klage war.

Handlungen, insbesondere Konto- und Depoteröffnungen, die vor dem 1. Oktober 1982 abgeschlossen waren, werden jedoch nicht mehr geahndet. Auf den Vorwurf der Verletzung der VSB 1977 tritt die Aufsichtskommission nicht mehr ein.

Zu einem teilweisen Freispruch kam es auch in einem Fall, in dem die Bank 9 Konti mangelhaft eröffnet hatte, bevor sie im Jahre 1985 der VSB vom 1. Juli 1982 beigetreten war.

2. Die besondere Situation der Raiffeisenkassen (sachlicher Anwendungsbereich)

In einem Verfahren gegen eine Raiffeisenkasse beantragte der Untersuchungsbeauftragte die Auferlegung einer Vertragsstrafe wegen Verletzung von Art. 3 VSB 1982. Die Raiffeisenkasse bestritt, dass die Verfahrensbestimmungen der VSB vom 1. Juli 1987 auf sie anwendbar seien.

In dem zu beurteilenden Fall war die betroffene Raiffeisenkasse nicht Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung. Sie hatte die Beitrittserklärung zur VSB 1987 nicht unter-

zeichnet. Sie war auch nicht bereit, sich nachträglich der Verfahrensordnung in Art. 11 bis 13 der VSB 1987 zu unterwerfen, sondern bestritt vielmehr die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften mit dem Hinweis, sie sei nicht Partei der Vereinbarung. Sie führte aus, sie werde ein Schiedsgericht gemäss Art. 13 VSB 1987 nicht anerkennen. Der Schweizer Verband der Raiffeisenkassen trat sowohl der VSB vom 1. Juli 1982 als auch der VSB vom 1. Juli 1987 bei. Er erklärte, darauf hinzuwirken, dass die VSB von den Raiffeisenkassen eingehalten würden.

Die Aufsichtskommission erachtete die Beitrittserklärungen des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen weder gemäss den Verbandsstatuten, noch gestützt auf das Obligationenrecht als ausreichend, um das Verbandsmitglied gegen seinen Willen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichtvereinbarung zu verpflichten und die Bank an die privatrechtliche Verfahrensordnung gemäss Art. 11 bis 13 VSB 1987 zu binden. Sie stellte vielmehr fest, dass die betreffende Raiffeisenkasse eine selbständige juristische Person sei, die sich nur durch unterschriftliche Erklärung ihrer Organe zur Schiedsklausel gemäss VSB 1987 verpflichten könne. Die Aufsichtskommission erklärte sich deshalb als nicht zuständig, um über mögliche Verletzungen der VSB 1982 durch die sich widersetzende Raiffeisenkasse zu befinden. Gestützt auf dieses Ergebnis sind die Vereinbarung und die Verfahrensordnung gemäss Art. 11 ff VSB 1987 für die einzelnen Raiffeisenkassen somit nur verbindlich, wenn sich diese selber dieser Ordnung mit rechtsgültiger Unterzeichnung unterwerfen. Dieser Schritt kann auch noch nachträglich, d.h. nach Anhebung eines Ermittlungsverfahrens, nachgeholt werden.

## II. Mangelhafte Identitätsprüfung

Die meisten Verletzungen der VSB, die in den vergangenen zwei Jahren geahndet wurden, ereigneten sich - wie früher - in Zusammenhang mit der Identifikation des Kunden (Art. 3 bis 5 VSB 1982; Art. 2 bis 4 VSB 1987).

### 1. Kontoeröffnung für natürliche Personen

Einer Bank wurde vorgeworfen, in der in fragestehenden Zeitspanne insgesamt 32 Namenkonti/-depots eröffnet zu haben, ohne die Identität ihrer Kunden (natürliche Personen) korrekt geprüft zu haben. In einzelnen Fällen wurden nicht sämtliche Personalien der Kunden (Name, Vorname, Wohnadresse und Wohnsitzstaat) festgehalten (5 Fälle). Es fehlte in den Eröffnungsunterlagen bisweilen auch die Beglaubigung der Unterschrift der mit der Bank nur auf dem Korrespondenzweg verkehrenden Auslandkunden (12 Fälle), oder die Kunden wurden nicht aufgrund eines Ausweispapieres oder einer Bankempfehlung identifiziert (27 Fälle). Hinzu kamen 9 Fälle, in denen die Eröffnungsunterlagen nicht vollständig (mit Ausstellungsort und/oder Datum oder Unterschrift) ausgefüllt wurden. Zum Teil lagen bei einzelnen Konti/Depots mehrfache Verletzungen vor.

Art. 3 Abs. 1 und 2 VSB 1982 verpflichten die Banken, Bankkonti und Wertschriftendepots nur dann zu eröffnen, wenn sie sich mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt vergewissert haben, wer an den gutzuschreibenden oder anzulegenden Geldern berechtigt ist. Im Zeitpunkt der Konto- oder Depoteröffnung ist die Identität des Vertragspartners einerseits und des wirtschaftlich Berechtigten andererseits nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen (Ziff. 10 bis 27 VSB 1982) festzustellen. Bei Vorsprache einer natürlichen Person

mit Wohnsitz in der Schweiz hat die Bank die Identität anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen (vgl. Ziff. 10 bis 14 VSB 1982). Wird die Kundenbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so prüft die Bank die Identität des inländischen Vertragspartners, indem sie seine Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise bestätigen lässt. Die Bank hat im weiteren sicherzustellen, dass die interne Revision und die bankengesetzliche Revisionsstelle die Vornahme der Identitätsprüfung kontrollieren und nachvollziehen können. Name, Vorname und Wohnsitzadresse des Vertragspartners sind ebenso wie die Mittel, anhand derer die Identität geprüft wurde, auf geeignete Weise festzuhalten (vgl. Ziff. 25 und 26 der Ausführungsbestimmungen VSB 1982). Diese Vorschriften hatte die Bank in Zusammenhang mit der Eröffnung von 32 Namenkonti/-depots für natürliche Personen eindeutig und zum Teil bei der gleichen Eröffnung mehrfach verletzt. Zum gleichen Ergebnis hätte eine Beurteilung nach den materiellen Regeln der VSB vom 1. Juli 1987 geführt (Art. 2 VSB 1987; Ziff. 7 - 11, 16 und 17 VSB 1987).

## 2. Kontoeröffnung bei juristischen Personen

- a) Die Identifikation von juristischen Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland wird in den Ausführungsbestimmungen in Ziff. 15 bis 17 VSB 1982 bzw. Ziff. 12 bis 14 VSB 1987 eingehend geregelt. Die Bank hat sich anhand des Schweizerischen Handelsamtsblattes oder des Schweizerischen Regionenbuches zu vergewissern, ob die Firma des Vertragspartners publiziert bzw. eingetragen wurde. Andernfalls ist die Identität aufgrund eines Handelsregisterauszuges festzustellen. Diese Identifikationsfeststellungen sind gemäss den Ziffern 25 und 26 VSB 1982 bzw. Ziffern 16 und 17 VSB 1987 aktenkundig zu machen, damit sie bei der internen Revision geprüft werden können. Diese Vorschriften

wurden von der Bank in einem Fall in mehrfacher Hinsicht verletzt:

- b) Bei zahlreichen für juristische Personen eröffneten Konti/Depots fehlten die Gründungsakten bzw. Handelsregisterauszüge. In der Zeit vom 31. Dezember 1982 bis zum 1. Juli 1987 eröffnete die Bank für zumeist ausländische Gesellschaften insgesamt 31 Konti/Depots, wobei für die Identifikation der Kunden und die Legitimation ihrer Vertreter die nötigen Papiere nicht oder erst nach der Kontoeröffnung zu den Akten erhoben wurden. In 11 Fällen versäumte es die Bank, die Identität von in- und ausländischen Betriebsgesellschaften durch das Einholen von Handelsregisterauszügen oder gleichwertigen Ausweisen vor der Kontoeröffnung zu prüfen und aktenkundig zu machen. Denselben Vorwurf traf die Bank in 20 Fällen in Zusammenhang mit der Eröffnung von Konti/Depots für in- und ausländische Sitzgesellschaften.
- c) In einem ähnlich gelagerten Fall bestritt die Bank zu Unrecht, dass sie verpflichtet gewesen wäre, ihre Vertragspartner gestützt auf aktuelle Handelsregisterauszüge im Zeitpunkt der Kontoeröffnung zu prüfen. Auch wenn die VSB keine zeitliche Limite enthält, wie alt ein Handelsregisterauszug bei der Kontoeröffnung sein darf, muss er klarerweise aktuell und deshalb geeignet sein, der Bank die zur Zeit der Kontoeröffnung herrschenden Verhältnisse zuverlässig zu vermitteln. Diese Voraussetzung war bei monatelang und jahrelang zurückliegenden Auszügen nicht erfüllt.

### 3. Die Identitätsprüfung bei Sitzgesellschaften

Art. 5 VSB 1982 sowie Art. 4 VSB 1987 schreiben bezüglich der Identifikation des Vertragspartners und wirtschaftlich Berechtigten bei Sitzgesellschaften ein spezielles Verfahren vor. Von in- und ausländischen Sitzgesellschaften sind demnach ein Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiger Ausweis sowie die Erklärung der zuständigen Organe über die Beherrschungsverhältnisse auf dem Formular A einzuverlangen. Welche Unternehmen als Sitzgesellschaften gelten, wird in Ziff. 33 VSB 1982 bzw. Ziff. 25 VSB 1987 umschrieben. Ziff. 36 VSB 1982 verlangt sodann, dass die Bank bei Gesellschaften, die von einer juristischen Person beherrscht werden, die Identität der diese juristische Person beherrschenden natürlichen Person abzuklären hat, indem sie den Vertragspartner das Formular A ausfüllen lässt. Gemäss Ziff. 38 VSB 1982 und Ziff. 30 VSB 1987 ist die Identität der natürlichen Person, welche eine Sitzgesellschaft beherrscht, im Sinne von Ziff. 21 VSB 1982 bzw. Ziff. 19 VSB 1987 abzuklären und festzuhalten. Gemäss Art. 6, Ziff. 43 VSB 1982 bzw. Art. 5 Ziff. 36 VSB 1987 haben im Ausland domizilierte Treuhänder zwecks Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls das Formular A auszufüllen.

Eine Bank anerkannte grundsätzlich, dass sie in der Zeit von 1985 bis 1987 in Zusammenhang mit 62 Eröffnungen von Konti bzw. Depots die Sorgfaltspflichtvereinbarung verletzt hatte, weil sie im Zeitpunkt der Kontoeröffnung überhaupt keine oder nicht genügende Abklärungen über die wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen hatte.



4. Die Verwendung des alten Formulars A

Eine Bank hatte nach dem 1. Oktober 1987 das alte Formular A verwendet. Die Aufsichtskommission entschied, dass die Verwendung des alten an Stelle des neuen Formulars A zur Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten keine Vertragsverletzung darstellt, da beide Formulare dem gleichen Zwecke dienen und die erforderlichen materiellen Abklärungen damit getroffen wurden.

5. Die Privilegierung bei der Identitätsprüfung von Inländern

Die Bank prüft bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn der Kunde persönlich vorspricht, die Identität des Kunden, indem sie einen amtlichen Ausweis einsieht. Dieses Mittel, anhand dessen die Identität geprüft worden ist, ist auf geeignete Weise festzuhalten. In der Praxis wird bei persönlicher Vorsprache des Kunden oft auf die Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis verzichtet bzw. die Einsichtnahme wird nicht festgehalten mit der Begründung, der Kunde sei dem Vertreter der Bank persönlich bekannt gewesen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Privilegierung, wonach kein Ausweis vorzulegen ist, beschränkt ist auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Ein Kunde mit Wohnsitz im Ausland hat sich durch einen amtlichen Ausweis zu identifizieren, auch wenn er der Bank persönlich bekannt ist. Massgebend ist der Wohnsitz und nicht die Nationalität.

6. Massgebender Zeitpunkt für die Identifikation des Vertragspartners

Eine Bank stellte sich auf den Standpunkt, die nachträglich eingeholten Handelsregisterauszüge seien in weniger als ei-

ner Woche nach Kontoeröffnung beigebracht worden und stellten somit lediglich verarbeitungsbedingte Verzögerungen dar. Die Aufsichtskommission kam zum Schluss, dass auch in diesem Punkt eine Verletzung der Sorgfaltspflichtvereinbarung vorlag. Für die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten verlangte Ziff. 19 der Ausführungsbestimmungen zur VSB 1982, dass die Prüfungshandlung *im Zeitpunkt der Kontoeröffnung* vorzunehmen war. Gleiches gilt auch nach Art. 2 der VSB 1987, wonach die Banken verpflichtet sind, den Vertragspartner *bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung* zu identifizieren.

7. Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen (Art. 9 VSB 1982; Art. 7 VSB 1987)

- a) Gemäss Art. 9 VSB 1982 bzw. Art. 7 VSB 1987 sollen die Banken keinen Täuschungsmanövern ihrer Kunden gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub leisten.
- b) In einem Fall auferlegte die Aufsichtskommission einer Bank wegen Verletzung von Art. 9 VSB 1982 (Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen) eine Busse, weil die Bank - dem Wunsch einer Kundin folgend - einen unvollständigen Depotauszug ausgestellt hatte.
- c) Im Mai 1988 waren bei einer Bank 11 Namenssparhefte mit je Fr. 1'000.-- eröffnet worden, die alle auf den gleichen Namen lauteten. Die Aufsichtskommission folgte dem Antrag des Untersuchungsbeauftragten, wonach sich nicht zwingend auf eine Steuerhinterziehung schliessen lasse. Im Hinblick auf Ziff. 52 der Ausführungsbestimmungen VSB 1987 und darauf, dass allein aus der Führung einer Mehrzahl von Sparheften

für den gleichen Kunden nicht ohne weiteres eine aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung abgeleitet werden könne, wurde das Verfahren in diesem Punkt nicht weiter verfolgt. Die Aufsichtskommission liess es offen, ob sich die Bank gestützt auf die Bestimmungen der Bankengesetzgebung nach dem wirtschaftlichen Hintergrund hätte erkundigen müssen.

8. Keine Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Verletzungen

Die Aufsichtskommission hat in ihren jüngsten Entscheiden die Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Verletzungen der Sorgfaltspflichtvereinbarungen<sup>11)</sup> aufgegeben. Mitunter war es der Aufsichtskommission auch aus beweismässiger Sicht nicht mehr möglich festzustellen, ob die Identität des Vertragspartners je geprüft worden war oder ob nur die Kontoeröffnungsunterlagen fehlerhaft erstellt worden waren. In einem Fall stellte die Aufsichtskommission über hundert Verletzungen der VSB 1982 bei Konto- und Depoteröffnungen fest. Oftmals wurden in diesem Fall die Vertragspartner und die wirtschaftlich Berechtigten zugegebenermassen überhaupt nicht identifiziert oder den Bankakten fehlten grundlegende Angaben darüber, ob eine Identitätsprüfung überhaupt stattgefunden hatte. Es handelte sich um gravierende Verletzungen, bei denen entweder die Identitätsprüfung überhaupt unterlassen wurde oder bei denen die vorgenommene Identitätsprüfung nicht in den Akten festgehalten wurde.

D. AUSBLICK

Mit der Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und dem Inkrafttreten von Art. 305ter StGB am 1. August 1990

---

11) Friedli/Meyer, a.a.O., 167

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft oder Busse bestraft, wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

Mit dem Erlass der neuen Strafnorm stellt sich auch die Frage nach der Zukunft der Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 1. Juli 1987. Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht mit einer vorzeitigen Kündigung zu rechnen, so dass die Vereinbarung mindestens bis zum erstmöglichen Kündigungstermin am 30. September 1992 in Kraft bleiben wird. Die Eidgenössische Bankenkommision wird bis zu jenem Zeitpunkt offenbar darauf verzichten, die Abschaffung des Formulars B zu verlangen bzw. durchzusetzen.<sup>12)</sup> Für die Beibehaltung der Vereinbarung spricht vor allem, dass die Sorgfaltspflichtvereinbarung im Gegensatz zu Art. 305ter StGB nicht nur die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten regelt, sondern zusätzlich standesrechtliche Vorschriften enthält über das Verbot der aktiven Beihilfe zu Kapitalflucht (Art. 6 VSB 1987) sowie über das Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen (Art. 7 VSB 1987). Die Sorgfaltspflichtvereinbarung erlaubt auch - im Gegensatz zu Art. 305ter StGB - die Bank und nicht allein den fehlbaren Täter ins Recht zu fassen. Bis zum ordentlichen Ablauf der Vereinbarung am 30. September 1992 verbleibt nun Zeit, um das Nebeneinander von Strafnorm (Art. 305ter StGB), von der bankengesetzlichen Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG)<sup>13)</sup> und von den Standesregeln gemäss der Sorgfalts-

---

12) NZZ, Nr. 155 vom 7./8. Juli 1990, S. 33; vgl. auch Anm. 3 oben

13) Zuberbühler, Das Verhältnis zwischen der Bankenaufsicht, insbesondere der Ueberwachung der einwandfreien Geschäftstätigkeit, und der neuen Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken, WuR 1987, Heft 3/4, Seiten 167 - 197

pflichtvereinbarung vom 1. Juli 1987 zu erproben.

Der Präsident:

*A. Egli*

Dr. A. Egli

Der Sekretär:

*G. Friedli*

G. Friedli, Fürsprecher

---

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

### A: GRUNDLAGEN

1. Das Inkrafttreten der VSB vom 1. Juli 1987
2. Das Untersuchungsreglement vom 3. Dezember 1987
  - a) Allgemeines
  - b) Die Einleitung des Verfahrens
  - c) Der Verlauf des Untersuchungsverfahrens
3. Das Reglement für das Verfahren vor der Aufsichtskommission vom 26. August 1987
  - a) Allgemeines
  - b) Das Verfahren vor der Aufsichtskommission
  - c) Insbesondere die Anhörung der Bank
4. Das Medienreglement vom 14. März 1989

### B. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSKOMMISSION (Statistik)

1. Erledigte Fälle
2. Hängige Fälle
3. Die auferlegten Vertragsstrafen

### C. EINZELNE ENTSCHEIDE DER AUFSICHTSKOMMISSION

#### I. Zuständigkeit der Aufsichtskommission

1. Verletzung der VSB 1977 und der VSB 1982 (Übergangsrecht)
2. Die besondere Situation der Raiffeisenkassen  
(sachlicher Anwendungsbereich)

#### II. Mangelhafte Identitätsprüfung

1. Kontoeröffnung für natürliche Personen
2. Kontoeröffnung für iuristische Personen
3. Die Identitätsprüfung bei Sitzgesellschaften
4. Die Verwendung des alten Formulares A
5. Die Privilegierung bei der Identitätsprüfung von Inländern
6. Massgebender Zeitpunkt für die Identifikation des Vertragspartners
7. Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen  
(Art. 9 VSB 1982; Art. 7 VSB 1987)
8. Keine Unterscheidung zwischen materiellen und formellen Verletzungen mehr

### D. AUSBLICK